Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42 Marienwerder, den 14. Oktober 1896 **1896.**

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2341 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 2. Oktober 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Betrifft:
Auslegung der Begriffe „einfache Lösungen" und „einfache Verreibungen" im § 4 Absatz 2 der neuen Bestimmungen über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel.

Die im § 4 der Bundesrathsvorschriften, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel pp. (Beschluß vom 13. Mai 1896), vorgesehene Erleichterung hinsichtlich der Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauche beruht auf der Erwägung, daß Morphin und Salze desselben nicht selten (z. B. bei Bronchialkatarrhen) anderen Arzneimitteln lediglich in der Absicht zugesetzt werden, um neben der sonstigen Wirkung der Arznei auch noch die beruhigenden und schmerzlindernden Wirkungen des Morphins dem Patienten zu verschaffen. Es handelt sich dabei stets nur um geringfügige Mengen, welche in dieser Zusammensetzung die Gefahr des Morphiummißbrauchs durch zu häufige Wiederholung der Arznei ohne Vorwissen des Arztes nicht bieten.

Anders steht es mit den einfachen Lösungen und den einfachen Verreibungen des Morphins. Hier sind die hinzugesetzten Stoffe nur die Träger des Morphins bezw. seiner Salze und sollen namentlich die zuverlässige Dosirung des bereits in wenigen Centigrammen stark wirkenden Medikaments erleichtern. Eine wesentliche arzneiliche Wirkung kommt dem Zusatze im Verhältniß zu dem Morphin nicht zu. Meist werden Stoffe wie Wasser, Weingeist, Zucker, Milchzucker, Gummiarabikum, Stärkemehl verwendet, es kommt aber auch vor, daß der Zusatz an sich bereits aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt ist, z. B. Brausepulver, ohne daß dadurch die ausschlaggebende Bedeutung des Morphins als wesentlicher Bestandtheil der Arznei vermindert wird.

Hieraus ergiebt sich, daß im Sinne des § 4 a. a. O. als einfache Lösungen oder Verreibungen nicht ausschließlich derartige Zubereitungen des Morphins mit anderen einfachen Stoffen, vielmehr solche Zubereitungen aufzufassen sind, bei denen die Zusätze im Wesentlichen nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden. In zweifelhaften Fällen wird dem Apotheker zu empfehlen sein, eine erneute ärztliche Anordnung zu verlangen.

Berlin, den 28. Juli 1896.

Der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts.
gez. Köhler.

2) **Bekanntmachung.**

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1897 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Freitag, den 2. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 28. September 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des stellvertretenden Gutsvorstehers Schnee in Taschau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Taschau, Kreises Schwetz, an Stelle des Gutsbesitzers Wisselinck in Taschau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers, Grundbesitzers Theophil Dziarnowski in Pehsken zum ersten Stellvertreter des

Ausgegeben in Marienwerder am 15. Oktober 1896

Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Pehsken, Kreises Marienwerder, an Stelle des Gastwirths Bobinski in Königlich Jellen zur öffentlichen Kenntniß

Danzig, den 7. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Guts-Verwalters und Guts-Vorstehers Stellvertreters Anton von Kraßewski zu Adl. Kruschin zu zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Griewenhof, Kreises Strasburg Wpr., an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutsbesitzers von Mellin in Adl. Kruschin zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Amtsblatts Bekanntmachungen vom 13. Dezember 1887 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Antrages des Kreises Briesen die neu erbaute Kreis-Chaussee von Bahrendorf über Wimsdorf-Lobdowo bis zur Chaussee Schönsee-Strasburg Westpr. bei Tokary von mir als solche Kunststraße anerkannt worden ist, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 10 September 1896.

Der Ober-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses hierselbst werden die nachstehenden Polizei-Verordnungen:

1. vom 24. Oktober 1892, betreffend das Mitführen von einwandsfreiem Trinkwasser seitens der Flösser auf der Weichsel. (Extrablatt zu Nr 43 des Amtsbl. vom 26. Oktober 1892.)
2. vom 4. November 1892, betreffend den Aufenthalt der Flösser in den Uferortschaften der Weichsel. (Amtsblatt Nr. 48 vom 30. November 1892.)
3. vom 19. April 1893, betreffend die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge. (Extrablatt zu Nr. 16 des Amtsbl. vom 19. April 1893.)

hierdurch aufgehoben.

Marienwerder, den 7. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

8) Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten sind der Landrichter Engel in Thorn zum Vorsitzenden, und der Amtsrichter Technau ebenda zum stellvertretenden Vorsitzenden der in Culmsee zur Durchführung der Arbeiterversicherung in den Kreisen Thorn, Culm und Briesen errichteten Schiedsgerichte ernannt worden.

Marienwerder, den 9. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.

9) **Urkunde**

betreffend die Umpfarrung der Ortschaften Griewe, Griebenau, Zeigland und Golotty, Kreis Culm.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Ortschaften Griewe, Griebenau und Zeigland werden aus der Kirchengemeinde Culmsee, Diözese Thorn und die Evangelischen der Ortschaft Golotty aus der Kirchengemeinde Plutowo, Diözese Culm, ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Klein Trebis, Diözese Culm, eingepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 1896 in Kraft.

Danzig, den 1. Oktober 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Meyer.

Marienwerder, den 8. Oktober 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schweder.

10) Der für den Händler Hermann Sommerfeld I zu Krojanke zum Handel mit Leinen-, Woll- und Baumwollwaaren mit einspännigem Fuhrwerk auch im Grenzzollbezirk ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 555 für 1896 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 7. Oktober 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich den theologischen Prüfungen im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum **25. Oktober 1896** einzureichen.

Der Meldung zum Examen pro licentia concionandi sind beizufügen:

1. der Taufschein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium, eventl. das dasselbe ergänzende Zeugniß über die Prüfung in der hebräischen Sprache,
3. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
4. das Abendmahlszeugniß,
5. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf,

Der Meldung zum Examen pro ministerio sind beizufügen:

1. der Taufschein,
2. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
3. das Abendmahlszeugniß,
4. ein deutscher Lebenslauf,
5. die Predigtlicenz,
6. der Nachweis über die erledigte Militär-Dienstpflicht bezw. Befreiung von derselben,
7. eine pflichtmäßige Erklärung über das Vorhandensein, eventl. über die Art und Entstehung etwaiger Schulden.

Sollte das Zeugniß zu 6 nicht gleich bei de-

Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehalten, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung des gedachten Zeugnisses ausgesetzt werden.

Sämmtliche Zeugnisse und Atteste sind in Urschrift und in Abschrift durch Vermittelung der Königlichen Superintendentur, welche zugleich um Beifügung eines Führungs-Attestes zu ersuchen ist, einzureichen.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben; die bereits pro licentia concionandi geprüften Kandidaten haben auch anzuzeigen, auf welchem Schullehrer-Seminar sie den vorgeschriebenen sechswöchigen Kursus absolvirt haben.

Danzig, den 26. September 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Meyer.

12) Nothstandstarif für Düngemittel.

Im Verkehr der Stationen der Preußischen Staatseisenbahnen untereinander und im Wechselverkehr mit den Oldenburgischen Staats-Eisenbahnen, sowie mit Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn ist mit Gültigkeit vom 2. d. M. die Bestimmung auf Seite 2 des Tarifs — für Chilesalpeter und Salpeterabfall — unter Ziffer 2 durch folgenden Zusatz, der in der 7. Zeile hinter dem Wort „beantragen" einzuschalten ist, ergänzt:

„Wird auf Grund nachträglicher Anweisung des Absenders oder des Adressaten die Sendung am Bestimmungsort einem Dritten ausgeliefert, so gilt fortan dieser auch dann, wenn der Frachtbrief nicht auf seine Adresse geändert wurde, im Sinne dieses Tarifs als Empfänger."

Statt der folgenden Worte „als solcher gilt" ist zu setzen:

„Als Verwendungsnachweis wird anerkannt:"

Danzig, den 6. Oktober 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von $3^1/_2$ prozentigen Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 54, 570, 899, 1148, 1520, 1581.

Littr. H. zu 300 Mark Nr. 332, 507.

Littr. J. zu 75 Mark Nr. 36, 103, 219, 594.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in kursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 11—16 und Anweisungen den Nennwerth bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg zu Berlin vom 2. Januar 1897 ab, an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

. . . . . ℳ buchstäblich . . . . Mark für d . . ausgelooften . . . . $3^1/_2$% Rentenbrief . . der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . Nr . . aus der Königlichen Rentenbankkasse zu . . . . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift.)

beizufügen.

Vom 2. Januar 1897 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 13. August 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

14) Polizei-Verordnung,

betreffend die Benutzung von Räumen zur Herstellung, zum Verkauf oder zur Aufbewahrung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizei-Bezirkes der Stadt Flatow Nachstehendes verordnet.

§ 1. Gewerbetreibenden, welche sich mit der Herstellung und dem Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere von Milch, Milcherzeugnissen, Fleisch- und Backwaaren beschäftigen, oder den Handel mit Obst, Südfrüchten und geräucherten Fischen betreiben, ist es verboten, diejenigen Räume, welche der Zubereitung, der Aufbewahrung oder dem Verkauf der vorgedachten Waaren oder Handelsartikel dienen, zu Schlafräumen, oder zur Unterbringung von erkrankten Personen oder Leichen zu benutzen oder benutzen zu lassen.

§ 2. Wer den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage der Publikation durch die „Flatower Zeitung" in Kraft.

Flatow, den 1. September 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

15) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizei-Verwaltung unter Zustimmung des Magistrats in Krojanke für den Umfang des Stadtbezirks Krojanke was folgt:

§ 1. Werkstätten und Lagerräume jeglicher Art, in denen Nahrungs- und Genußmittel zubereitet werden, dürfen als Schlafstätten nicht benutzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mk. eventl. entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Krojanke, den 28. Juli 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

16) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit dem § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 wird hierdurch unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Gemeindebezirks Podgorz Folgendes verordnet:

§ 1. Werkstätten, in denen Nahrungs- und Genußmittel zubereitet werden, wie die der Bäcker, Fleischer u. s. w., dürfen als Schlafstätten nicht benutzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu neun Mark eventl. entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Podgorz, den 1. September 1896.

Der Amtsvorsteher.

17) **Bekanntmachung.**

Der Rittergutsbesitzer Hans Maercker in Rohlau beabsichtigt, die ihm gehörige und auf dem Vorwerke Roßgarten gelegene Wasserkraft des Montauflusses, welche früher einen Eisenhammer betrieb, jetzt zum Maschinenbetriebe und zur Beleuchtung auf seinem Gute Rohlau auszunutzen und zwar mittelst Turbine unter Benutzung des Montauflusses bei Anwendung derselben Fachbaumhöhe und eines Staues, welcher um 26 cm über eine von dem dort vorhandenen Merkpfahl bestehende Marke hinausgehen soll.

Die diesbetreffenden Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Dienststunden in dem Büreau des Kreis-Ausschusses hierselbst zu Jedermanns Einsicht aus.

Vorstehendes bringe ich hierdurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Februar 1843 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten (diese Bekanntmachung enthaltenen) Amtsblatts angerechnet bei dem Kreis-Ausschusse anzumelden sind, widrigenfalls Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Schwetz, den 21. September 1896.

Der Landrath.

18) **Personal-Chronik.**

Im Kreise Marienwerder ist der Rittergutsbesitzer Dr. Mendrzyk zu Alt Janischau zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Brodden ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Rittergutsbesitzer Prange zu Kl. Schönwalde nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Wiedersee ernannt.

Im Kreise Schlochau ist der Gemeindevorsteher Zander zu Bischofswalde nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Bischofswalde ernannt.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

Bei dem Königlichen Oberbergamt zu Breslau ist dem Oberbergrath Schollmeyer der Charakter als Geheimer Bergrath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Fräulein Riß in Adl. Sawadda, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

19) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Babken, Kreis Graudenz, soll wieder besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem kommissarischen Kreisschulinspektor Herrn Komorowski zu Lessen zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Wonno, Kreis Löbau, soll wieder besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Lange zu Neumark zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volksschule zu Honigfelde, Kr. Stuhm, wird zum 1. November d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.